



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Dezember 2013  
(OR. en)**

**17291/13  
ADD 2**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0275 (COD)**

---

**CODEC 2817  
FSTR 161  
FC 97  
REGIO 297  
SOC 1012  
AGRISTR 149  
PECHE 595  
CADREFIN 342**

---

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006  
**(Erste Lesung)**  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)  
= Erklärung

---

## **Erklärung der Kommission zu Artikel 11 Absatz 2**

Die Kommission teilt die Ziele des Europäischen Parlaments zur Vereinfachung der Verfahren für staatliche Betriebskostenbeihilfen für Unternehmen aus Regionen in äußerster Randlage, wodurch die Mehrkosten ausgeglichen werden sollen, die durch die besondere wirtschaftliche und soziale Lage dieser Regionen entstehen.

Gemäß dem Vorschlag für die künftige allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, der jüngst von den zuständigen Dienststellen der Kommission veröffentlicht wurde, sind Betriebskostenbeihilfen zum Ausgleich bestimmter zusätzlicher Kosten, die den Empfängern aus diesen Regionen entstehen, mit dem Binnenmarkt vereinbar, sofern die dort enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. Folglich werden sie von der Unterrichtung gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV ausgenommen. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass hiermit eine geeignete Grundlage für die beabsichtigte Vereinbarung gelegt und den während der laufenden Konsultationen eingegangenen Anmerkungen aus den Mitgliedstaaten bezüglich einer Annahme der Verordnung im Jahr 2014 vollständig Rechnung getragen wird.